

Aktenzeichen:

9 RV 318/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 31. Juli 1958

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 31. Juli 1958

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Celle vom 27. Januar 1955 wird zurück-  
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Der Kläger begehrt Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Er bezieht nach diesem Gesetz wegen eines pulsierenden Knochendefekts im rechten Scheitelbein mit zentralen Durchblutungsstörungen, Hirnleistungsschwäche und Ohrensausen bei Hirnverletzung als Folge einer Verwundung im ersten Weltkrieg Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 90 v.H. Außerdem leidet der Kläger an Senkfüßen und geringer Schwerhörigkeit; beide Leiden sind nicht als Wehrdienstfolge anerkannt. Insgesamt ist der Kläger durch Wehrdienstfolgen und andere Leiden um 100 v.H. erwerbsgemindert. Sein Antrag auf Pflegezulage wurde abgelehnt, weil eine durch die Verwundung bedingte Hilflosigkeit nicht vorliege. Der Beschwerdeausschuß hat den Einspruch des Klägers zurückgewiesen, das Sozialgericht (SG.) hat seine Klage abgewiesen.

Mit Urteil vom 27. Januar 1955 hat das Landessozialgericht (LSG.) die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, der Kläger sei bei einer MdE. um 90 v.H. nicht als erwerbsunfähiger Hirnverletzter im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BVG anzusehen. Erwerbsunfähigkeit setze regelmäßig voraus, daß die Erwerbsfähigkeit völlig verloren, also um 100 v.H. gemindert sei. Hiervon abweichend bestimme das BVG in zwei Fällen (§ 31 Abs. 3, § 41 Abs. 2), daß Personen, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als um 100 v.H. gemindert ist, die also an sich nicht erwerbsunfähig sind, doch als Erwerbsunfähige gelten. Ob die Regelung des § 31 Abs. 3 BVG ohne weiteres für § 35 Abs. 1 Satz 3 BVG gelte und damit eine MdE. um wenigstens 91 v.H. genüge, um für die Pflegezulage Erwerbsunfähigkeit anzunehmen, brauche nicht entschieden zu werden, weil die Erwerbsfähigkeit des Klägers jedenfalls nicht um mehr als 90 v.H. beeinträchtigt sei. Es bedürfe auch keiner Prüfung, ob andere, nicht als Wehrdienstfolge anerkannte Leiden zusammen mit den anerkannten Gesundheitsstörungen beim Kläger eine MdE. um mehr als 90 v.H. bedingten; denn nach § 29 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Satz 1 und 3 BVG sei nur wesentlich, inwieweit die Erwerbsfähigkeit infolge einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG gemindert sei. Der Kläger sei weder hilflos noch erwerbsunfähig und habe deshalb keinen Rechtsanspruch auf Pflegezulage. Revision wurde zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des Urteils des LSG. Celle vom 27. Januar 1955 und unter Aufhebung des Urteils des SG. Oldenburg vom 19. September 1954 sowie unter Aufhebung der Bescheide vom 11. Juli und 20. Dezember 1951 den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Oktober 1950 die einfache Pflegezulage in gesetzlicher Höhe zu gewähren sowie dem Kläger die außergerichtlichen Kosten sämtlicher Rechtszüge zu erstatten.

Mit der Revision rügt der Kläger die Auslegung des Begriffs "erwerbsunfähige Hirnverletzte" in § 35 Abs. 1 Satz 3 BVG. Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit in § 31 Abs. 3 BVG gelte nur für die Festsetzung der Grundrente. Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BVG dagegen sei dann gegeben, wenn die Ausübung einer Berufstätigkeit zur Erzielung eines Arbeitseinkommens auf Grund körperlicher oder geistiger Behinderung vorübergehend oder dauernd unmöglich sei. Der Kläger könne die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit von 10 v.H. nicht mehr wirtschaftlich verwerten, er sei daher erwerbsunfähig. Die Revision rügt ferner ungenügende Sachaufklärung (§§ 103, 106 Sozialgerichtsgesetz - SGG -), weil das LSG. nicht festgestellt habe, inwieweit es dem Kläger unmöglich sei, seine verbliebene Arbeitskraft wirtschaftlich zu verwerten.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 Abs. 1, § 166 SGG) und infolge Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sachlich ist sie nicht begründet.

Der Senat hatte zu entscheiden, ob der Kläger als "erwerbsunfähiger" Hirnverletzter im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BVG zu gelten und deshalb Anspruch auf Pflegezulage hat.

Die Revision versucht, den Begriff "erwerbsunfähig" im § 35 BVG mit der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der verbliebenen Erwerbsfähigkeit in Beziehung zu setzen und ihn aus der Bestimmung dieses Begriffes in anderen Gesetzen auszulegen. Wirtschaftliche Gesichtspunkte können aber bei der Pflegezulage keine Rolle spielen. Die Pflegezulage hat nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BVG zur Voraussetzung, daß Hilflosigkeit infolge der Schädigung besteht. Auf die



wirtschaftlichen Verhältnisse kommt es dabei - anders als bei der Ausgleichsrente - nicht an. Auch ist Hilflosigkeit nicht mit Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung oder der Arbeitslosenversicherung gleichzusetzen. Ein Beschädigter kann geistige Arbeit leisten, also arbeitsfähig sein, auch wenn er hilflos ist, d.h. nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann. Da Hilflosigkeit die wesentliche Voraussetzung für die Gewährung der Pflegezulage bildet, können auch bei der Auslegung von Satz 3 des § 35 Abs. 1 BVG keine andersartigen Merkmale, wie etwa wirtschaftliche Verwertbarkeit der verbliebenen Erwerbsfähigkeit oder Arbeitsfähigkeit, herangezogen werden.

In § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 BVG unterstellt das Gesetz, daß Blinde immer, Hirnverletzte dann, wenn ihre Hirnverletzung so schwer ist, daß sie erwerbsunfähig sind, als hilflos gelten und damit Anspruch auf Pflegezulage haben. Das BVG kann für die Pflegezulage Hirnverletzter eine solche Unterstellung nur vorschreiben, wenn die Schwere der Hirnverletzung und die darauf beruhende MdE. nach den Gesichtspunkten des BVG beurteilt werden (§ 30 Abs. 1 BVG). Denn es gewährt Pflegezulage grundsätzlich nur für eine Hilflosigkeit, die infolge der Schädigung eingetreten ist. Es würde eine Abweichung von dem Grundgedanken des § 35 Abs. 1 Satz 1 BVG bedeuten, die im Gesetz keine Stütze findet, wenn Hirnverletzte Pflegezulage erhielten, ohne daß ihre Erwerbsunfähigkeit im Sinne des BVG festgestellt ist.

Auch der Versuch, den Begriff Erwerbsunfähigkeit aus anderen Gesetzen zu bestimmen, geht fehl. Andere Gesetze verbinden mit dem Begriff "erwerbsunfähig" und ähnlichen Begriffen einen anderen Inhalt als das BVG in § 30 Abs. 1; vgl. die Unfallversicherung in §§ 558, 559a Reichsversicherungsordnung - RVO - (BSG. 1 S. 174 / 178, 4 S. 294), die Rentenversicherung in § 1254 a.F. RVO, § 27 a.F. Angestelltenversicherungsgesetz, die Krankenversicherung in § 182 RVO und die Arbeitslosenversicherung in § 88 Abs. 1 a.F. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (siehe auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 389, 391, 567, 569, 682 b, 686 c, 687, 763, 767). Die Rechtsprechung zu diesen Gesetzen kann daher nicht zur Auslegung des Begriffs "Erwerbsunfähigkeit" bei Beschädigten im Sinne des BVG herangezogen werden, wie die Revision dies mit Hinweis auf die Unfallversicherung ver-



ist vielmehr in erster Linie von diesem Gesetz selbst auszugehen, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil BSG. 4 S. 166 dargelegt hat. Hier bietet sich die maßgebliche Bestimmung im BVG selbst mit genügender Deutlichkeit an. § 30 BVG ist die grundlegende Bestimmung über die Feststellung der Höhe der MdE. § 31 Abs. 3 schreibt vor, und zwar zunächst nur für die Bemessung der Grundrente, daß derjenige als erwerbsunfähig gilt, der in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 v.H. beeinträchtigt ist. Diese Bestimmung entspricht der Regelung des § 27 Abs. III des früheren Reichsversorgungsgesetzes (RVG). Ebenso wie das RVG in § 45 Abs. 2 S. 3 und in § 97, trifft das BVG, wenn es von dieser grundlegenden Regelung abweicht, jeweils eine genaue Bestimmung: So ist in § 41 Abs. 2 BVG für die Witwe bestimmt, daß ihre Erwerbsunfähigkeit schon dann gegeben ist, wenn sie wenigstens die Hälfte ihre Erwerbsfähigkeit verloren hat; dasselbe gilt nach § 43 BVG für die Witwerrente, wenn es auch dort an einer ausdrücklichen Verweisung auf § 41 Abs. 2 BVG fehlt. Daraus ergibt sich - mit dem Schluß aus dem Gegenteil - daß der Begriff Erwerbsunfähigkeit im BVG grundsätzlich einheitlich auszulegen ist, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen vorschreibt.

Jedenfalls ist, wenn es sich um die Beschädigtenrente handelt, der Begriff Erwerbsunfähigkeit immer im gleichen Sinne zu verstehen. Das gilt auch für § 48 Abs. 1 BVG. Beim Begriff "erwerbsunfähig" in § 35 handelt es sich gleichfalls um die Beschädigtenrente. Sprachlich ist die Pflegezulage eine "Zu=lage" zur Beschädigtenrente. Schon aus diesem Grunde wäre es nicht zu vertreten, die Zu=lage anders zu behandeln, als die Rente selbst. Noch deutlicher ergibt sich dies aus § 9 Nr. 3 BVG: Dort sind - bei der Aufzählung des Umfangs der Versorgung - Beschädigtenrente und Pflegezulage unter einer Bestimmung nebeneinander genannt. Eine ähnliche Fassung hatte auch § 3 Nr. 3 des früheren RVG. Beschädigtenrente und Pflegezulage sind danach sprachlich und rechtlich so eng verknüpft, daß der Ausdruck "erwerbsunfähig" in § 35 BVG keinen anderen Inhalt haben kann als derselbe Ausdruck in § 31 Abs. 3 BVG.

Der nicht um mehr als 90 v.H. erwerbsgeminderte Kläger ist so- nach nicht erwerbsunfähig im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BVG. Er hat deshalb keinen Anspruch auf Pflegezulage. Das LSG. hat so- mit § 35 BVG zutreffend ausgelegt.



Die Rüge unzureichender Sachaufklärung ist gleichfalls nicht begründet. Das LSG. war der materiell-rechtlichen Auffassung, daß § 35 Abs. 1 Satz 3 BVG nur zutreffen kann, wenn die Erwerbsfähigkeit durch Schädigungsfolgen um mehr als 90 v.H. gemindert ist. Vor dem LSG. war nicht streitig, daß die MdE. nach dem BVG mit 90 v.H. zu bewerten ist. Das LSG. hatte daher keinen Anlaß festzustellen, inwieweit der Kläger seine verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich verwerten kann. Ungenügende Sachaufklärung liegt somit nicht vor.

Die Revision ist nicht begründet, weil die gerügte Gesetzesverletzung (§ 35 Abs. 1 Satz 3 BVG) und die gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen. Sie war daher nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

